



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Schuljahr 2025/2026



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon 0385 588-17003

presse@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de
www.bildung-mv.de

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)

Fotonachweis: Shutterstock (Titelbild)

Stand

August 2025

Diese Publikation wird als Fachinformation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort / Erklärung	7
1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	8
1.1 Schulpflicht	8
1.2 Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise von Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen)	8
1.3 Verbindlichkeit der Bildungskonzeption	8
1.3.1 Verbindliche Rahmenbedingungen	9
1.3.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten	9
1.4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	9
1.5 Sächliche und räumliche Rahmenbedingungen	9
2 Personelle Rahmenbedingungen	10
2.1 Möglichkeiten der Einstellung	10
2.1.1 Reguläres Einstellungsverfahren	10
2.1.2 Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	11
2.1.3 Einstellung als externe Vertretungskraft im Rahmen der Lernunterstützung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache	12
2.2 Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6	13
3 Organisatorische Rahmenbedingungen	13
3.1 Verfahrensweg zur Schulaufnahme	13
3.1.1 Gymnasien	14
3.1.2 Berufliche Schule	14
3.1.3 Vollzeitschulpflicht	14
3.2 Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen	14
3.2.1 Aufbau der Lerngruppen	15
3.2.2 Organisatorische Anbindung der Vorklassen	15
3.3 Varianten zur Beschulung in Vorklassen	15
3.3.1 Beschulung an den allgemein bildenden Schulen	15
3.3.2 Beschulung an den beruflichen Schulen	18

4	Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit	19
5	Fachliche Rahmenbedingungen des Unterrichts in Vorklassen	20
5.1	Unterrichtsgestaltung	20
5.2	Bewertung und Zensierung	20
5.2.1	Zeugnisse	20
5.2.2	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs	21
6	Möglichkeiten der Beschulung nach zweijährigem Besuch einer Vorklasse	21
6.1	Sprachstandsüberprüfung	21
6.2	Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses	22
6.2.1	Schulabschlüsse	22
6.2.2	Die Flexible Schulausgangsphase	23
7	Beratungsangebote	25
7.1	Für Erziehungsberechtigte	25
7.2	Beratungsteam in multiprofessionellen und regionalen Strukturen	25
7.3	Angebote des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS)	26
7.3.1	Interkulturelle Coaches	26
7.4	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung	26
8	DaZ – Deutsch als Zweitsprache	27
8.1	DaZ – Orientierungsleitfaden	27
8.2	DaZ – Intensivförderung	27
8.3	DaZ – Begleitende Förderung	27
8.4	DaZ – Linkssammlung	27
8.5	Online DaZ-Angebot	27
8.5.1	Organisation	28
8.5.2	Alphabetisierungskurse	28
8.5.3	Lernplattform itslearning	29
8.5.4	Angebote für Lehrkräfte und Betreuende	29
9	Weitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	29
9.1	Alphabetisierung	29

9.2	Feststellungsprüfung	30
9.3	Deutsches Sprachdiplom (DSD I und DSD I Pro)	30
10	Herkunftssprachliche und interkulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache als den Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens	30
11	Sprachmittlung	32
12	Anlagen	33
12.1	Gesetze und Verordnungen – Stand 10.06.2025	33
12.2	Abbildungen, Anlagen und Formulare	34

Abkürzungsverzeichnis

BVJA	Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer/Aussiedlerinnen und Aussiedler
bzw.	beziehungsweise
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DiLaS	Digitale Landesschule
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen
upF	Unterstützende pädagogische Fachkräfte
z. B.	zum Beispiel
ZDS	Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie

Vorwort / Erklärung

Die Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom Schuljahr 2022/2023 wurde für das Schuljahr 2025/2026 weiter fortgeschrieben.

Es ist das erklärte Ziel, allen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache beste Bildungschancen zu ermöglichen und sie auf dem Weg in die Integration beziehungsweise zum Schulabschluss zu begleiten.

Die bisher gültige Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache wurde dazu um folgende Punkte ergänzt beziehungsweise in folgenden Kapiteln/Themen aktualisiert:

- Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen (Anlagen 12.1 Gesetze und Verordnungen),
- Aktualisierung der Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses, besonders der Sprachstandsüberprüfung (Kapitel 6.1) und der flexiblen Schulausgangsphase (Kapitel 6.2.2),
- Aktualisierung und Ergänzung der Aspekte um Deutsch als Zweitsprache (Kapitel 8),
- Aktualisierung und Ergänzung herkunftssprachlicher und interkultureller Angebote, besonders im Bereich Ganztägiges Lernen (Kapitel 10),
- Aktualisierung und Ergänzung zur Sprachmittlung (Kapitel 11).

Hinweis zur Navigation:

Das PDF-Dokument enthält ein verlinktes Inhaltsverzeichnis und Links innerhalb des Dokumentes. Wenn Sie einen Link anwählen und wieder zu dieser Seite zurück gelangen möchten, dann drücken Sie bitte die Tastenkombination „Alt + Pfeil nach links“. So gelangen Sie wieder zum Link. Externe Links werden in separaten Fenstern in Ihrem Browser geöffnet.

1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

1.1 Schulpflicht

§ 41 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

- Schulpflichtig ist, wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.
- Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben dabei unberührt.

Sobald die Familien und ihre schulpflichtigen Kinder registriert sind, wird die Schulpflicht umgesetzt. Wenn eine Familie noch nicht registriert ist, aber dennoch um die Beschulung ihres Kindes/ ihrer Kinder bittet, wird das Kind aufgenommen.

Jedes Kind und jeder Jugendliche, ob registriert oder nicht registriert, hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Niemandem ist der Zugang zur Bildung zu verwehren.

1.2 Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise von Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen)

Ziffer 16 der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern:

- In Ausnahmesituationen (unter anderem die Zahl der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen überschreitet die räumlichen, sächlichen oder personellen Kapazitäten) sind Abweichungen von den Grundsätzen des Verfahrens zur Beschulung möglich.
- Vorklassen können an allgemein bildenden Schulen und BVJA-Klassen an beruflichen Schulen eingerichtet werden.
- Vorklassen beziehungsweise BVJA-Klassen werden von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger an dessen Schule die Vorklassen vorgehalten und mit Zustimmung der obersten Schulbehörde eingerichtet.
- Die Zuweisung zu einer Vorklasse ist zeitlich begrenzt. Mit ihr ist kein Recht verbunden, an der Schule oder in der Schulart, an der die Vorklasse besteht, dauerhaft zu verbleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten.

1.3 Verbindlichkeit der Bildungskonzeption

Die Bildungskonzeption ist ein bedarfsorientiertes Konzept. Jede Schule entscheidet im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten, wie die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache konkret ausgestaltet wird.

Verbindliche Rahmenbedingungen sind notwendig, um im Land eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Dies erfolgt in Absprache mit der Schulaufsicht und den Schulträgern.

1.3.1 Verbindliche Rahmenbedingungen

Die Ausgestaltung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt grundsätzlich unter der Beachtung aller Nationalitäten.

Die gesonderten Regelungen der Ausnahmesituationen sind, zunächst befristet für das Schuljahr 2025/2026, einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf das Verfahren zur Schulaufnahme und die Einrichtung von Vorklassen.

1.3.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten

Die konkrete fachliche Ausgestaltung der Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Förderangebote (Vorklassen sowie bestehende Intensivförderung und begleitende Förderung) obliegt den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern und dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsreferat.

1.4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten die Regelungen des Schulgesetzes zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ([§ 60](#) und [§ 60a](#) SchulG M-V).

1.5 Sächliche und räumliche Rahmenbedingungen

Die Zuständigkeit für Sachkosten der äußeren Schulverwaltung obliegt dem Schulträger ([§ 110](#) SchulG M-V). Es erfolgt eine enge Abstimmung des Bildungsministeriums mit dem Städte- und Gemeindetag sowie dem Landkreistag zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Eine enge Abstimmung der Staatlichen Schulämter beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung beziehungsweise den Schulträgern zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten, ist regelmäßig gewährleistet.

2 Personelle Rahmenbedingungen

2.1 Möglichkeiten der Einstellung

Die geltenden Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Einstellung sind jeweils in aktueller Fassung auf dem Karriereportal für den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern www.Lehrer-in-MV.de zu finden.

2.1.1 Reguläres Einstellungsverfahren

Zielgruppe

Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft oder Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit

Voraussetzungen

Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 entsprechend des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:

- Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF),
- Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule),
- Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Dokumente für die Bewerbung

- Ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen.
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate).
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache.
- Gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen.
- Gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.
- Eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
- Gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Dokumente für die Einstellung

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).
- Erweitertes behördliches Führungszeugnis.
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Impfung.

Einsatz

- Regulärer Unterricht.

2.1.2 Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Zielgruppe

- Vorrangig Personen mit abgeschlossener Lehrkraftqualifikation und Qualifikation für DaZ/DaF.
- Auch Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft und ohne Qualifikation für DaZ/DaF oder mit Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit jeweils mit oder ohne Qualifikation für DaZ/DaF können eingestellt werden.

Voraussetzungen

- Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:
 - o Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF),
 - o Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule),
 - o Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
- Wenn keine Qualifikation für DaZ oder DaF vorliegt, dann ist für diesen Einsatz die Bereitschaft, sich entsprechend berufsbegleitend zu qualifizieren, Voraussetzung.

Dokumente für die Bewerbung

- Ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen.
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate).
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache.
- Gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen.
- Gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen.
- Eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
- Gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Dokumente für die Einstellung

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).
- Erweitertes Führungszeugnis.
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Impfung.

Einsatz

- Regulärer Unterricht.
- Unterricht an allgemein bildenden Schulen in DaZ-Intensivkursen, in begleitender Förderung oder Alphabetisierungskursen.
- Unterricht an den beruflichen Schulen in Klassen des BVJA.

2.1.3 Einstellung als externe Vertretungskraft im Rahmen der Lernunterstützung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Basierend auf dem Änderungserlass zu der Verwaltungsvorschrift „Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen“ und dem Anwendungserlass zur Verwaltungsvorschrift „Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen“ (gültig bis zum 31.07.2025).

Zielgruppe

Personen, mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft, Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung oder Studierende mit dem Ziel des Abschlusses einer Lehrerqualifikation, die eine gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen aufweisen.

Voraussetzungen

- Grundständige Kommunikation auf Deutsch muss möglich sein. Dies wird im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Schulleitung festgestellt.
- Gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen muss gewährleistet sein.

Dokumente für Interessensbekundung und Einstellung

- Absichtserklärung (https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Absichtserklaerung_de.pdf).
- Tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise in deutscher Sprache, sofern Abschlüsse in der Ukraine erworben worden sind, genügt die Vorlage in der Herkunftssprache.
- Gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen (Unterrichtstätigkeit, Zusatzstudium).

- Kopie des Identitätsnachweises.
Erklärung über Strafen (https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Erklaerung-ueber-strafen_de.pdf).
- Erweitertes Führungszeugnis (kann nach der Einstellung eingereicht werden).
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes.
- Gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

Einsatz

Beschulung und Lernunterstützung von Geflüchteten.

2.2 Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6

Alltagshilfen sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an ausgewählten öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit besonderen Herausforderungen tätig. Alltagshilfen entlasten Lehrkräfte und unterstützen die Kinder und Jugendlichen. Sie bereichern rundherum den Schulalltag, ob als Unterstützung für einzelne Schülerinnen und Schüler, bei organisatorischen Tätigkeiten oder bei Wandertagen und Schulfahrten. Als Alltagshilfe können sich Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bewerben.

Bei nicht deutscher Nationalität müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) nachgewiesen werden.

[Informationen zur Einstellung von Alltagshelfern in Mecklenburg-Vorpommern.](#)

3 Organisatorische Rahmenbedingungen

3.1 Verfahrensweg zur Schulaufnahme

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sollte an einem festgelegten Tag in der Woche stattfinden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich an den Standortschulen/BVJA-Standortschulen. Die Erziehungsberechtigten erhalten Informationen zu den Standorten im Rahmen der Registrierung durch die Ausländerbehörde.

Freie Kapazitäten werden wöchentlich zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen abgestimmt.

Allgemein bildende Schule

Verfahrensweg nach dem Schema „Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2025/2026 (öffentliche allgemein bildende Schulen)“ ([Abbildung 1](#)).

Grundsätzlich erfolgt die Einschulung von Schülerinnen und Schülern in die Schuleingangsphase gemäß der Bildungskonzeption. Es kann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn die vorhandenen räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten gewährleistet sind und der Sprachstand ausreichend ([in Anlehnung an A2 GER](#)) ist, um dem Unterricht in Regelklassen folgen zu können.

3.1.1 Gymnasien

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen und bei entsprechenden sachlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten an Gymnasien beschult werden. Ein Wechsel des Bildungsganges soll auch unterjährig ermöglicht werden

3.1.2 Berufliche Schule

Verfahrensweg nach dem Schema „Schulaufnahme und schulische Eingliederung von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2025/2026 (berufliche Schulen)“ ([Abbildung 2](#)).

Wechsel von allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen ([Abbildung 3](#)). Hierbei soll das Formular „Weitere Beschulungsmöglichkeiten“ ([Formular 1](#)) benutzt werden.

3.1.3 Vollzeitschulpflicht

In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Vollzeitschulpflicht nach [§ 41](#) und [§ 42](#) des SchulG M-V. Seit dem Schuljahr 2023/2024 erfolgt die Beschulung von neu ankommenden Schülerinnen und Schülern mit den Merkmalen:

- Staatsangehörigkeit **oder**
- Geburtsland **oder**
- Verkehrssprache gleich ukrainisch **und**
- die bereits die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben

nach der Prüfung der „Kriterien zur Beschulung von neu ankommenden ukrainischen Schülerinnen und Schülern mit erfüllter Vollzeitschulpflicht“ ([Abbildung 4](#)).

Nach der Prüfung erfolgt gegebenenfalls eine Zuweisung in die BVJA-Klasse an der zuständigen beruflichen Schule ([Anlage 1](#)).

3.2 Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen

An ausgewählten Standortschulen sind Vorklassen zur Beschulung der neu ankommenden Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache eingerichtet. Vorklassen sind eine bedarfsorientierte, temporäre Organisationsform des Unterrichts. Vorklassen werden jahrgangsübergreifend eingerichtet und sollen die Kinder und Jugendlichen auf das Leben und den weiteren Schulbesuch in Deutschland vorbereiten.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können, wenn es ihr Sprachstand und die vorhandenen sachlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten der Schule ermöglichen, in eine Regelklasse wechseln und hier entsprechend dem Stand ihrer deutschen Sprachkenntnisse integriert oder teilintegriert unterrichtet werden. Die Verweildauer für Schülerinnen und Schüler in einer Vorklasse beträgt in der Regel zwei bis maximal drei Jahre.

Ziel ist es, den Sprachstand dieser Kinder und Jugendlichen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so zu fördern, dass sie den zukünftigen bildungssprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts in den Regelklassen gerecht werden können.

Vor dem Wechsel von der Vorklasse in die Regelklasse findet eine Sprachstandsfeststellung statt, um eine weitergehende, Abschluss bezogene, Förderung sicherzustellen. Die Sprachstandsfeststellung wird durch die DaZ-Lehrkraft im Rahmen eines Tests in der Schule vorgenommen. Die Aufgaben hierzu werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung den Lehrkräften zur Verfügung gestellt.

3.2.1 Aufbau der Lerngruppen

Bis zu 25 Schülerinnen und Schüler werden pro Lerngruppe/Vorklasse beziehungsweise BVJA-Klasse jahrgangsübergreifend unterrichtet.

Möglichkeiten der Unterteilung entsprechend der Jahrgangsstufen:

- Grundschule – Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- Weiterführende Schule – Jahrgangsstufen 5 bis 7 und ab Jahrgangsstufe 8.
- Grundsätzlich sollten an einem Standort maximal zwei Lerngruppen eingerichtet werden.

3.2.2 Organisatorische Anbindung der Vorklassen

Vorklassen können sowohl direkt an Standortschulen als auch als ausgelagerte Vorklassen, die einer Standortschule zugeordnet sind, geführt werden.

3.3 Varianten zur Beschulung in Vorklassen

Im Falle, dass der Unterricht in den Vorklassen nicht in vollem Umfang durch eine Standortschule abgedeckt werden kann, kann alternativ die Beschulung in zwei Varianten erteilt werden. Als täglicher Präsenzunterricht oder als wöchentlich wechselnder Präsenzunterricht.

3.3.1 Beschulung an den allgemein bildenden Schulen

Schulen entscheiden nach Prüfung der räumlichen und personellen Voraussetzungen, welche Variante der Beschulung durchgeführt wird. Die Beschulungsvariante wird durch das Staatliche Schulamt genehmigt.

Vorklassenbeschulung in täglicher Präsenz

- 10 Wochenstunden DaZ-Intensivförderung.
- 10 Wochenstunden Unterricht durch die Digitale Landesschule (DiLaS) ([siehe Kapitel 9.5](#)).

Stunden	Vorklasse 1	Vorklasse 2
1.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch Digitale Landesschule Landesschule mit Betreuung
2.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch Digitale Landesschule Landesschule mit Betreuung
3.	Beschulung durch Digitale Landesschule Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ
4.	Beschulung durch Digitale Landesschule Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ

Eine Lehrkraft unterrichtet damit täglich zwei Vorklassen, wechselnd im Bereich DaZ. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten. Die Priorität liegt auf der täglichen Beschulung, gegebenenfalls auch mit reduzierter Stundenanzahl.

Vorklassenbeschulung im wöchentlichen Wechselunterricht (erst ab Jahrgangsstufe 5 möglich)

- Eine Woche Präsenzbeschulung:
 - Gesamtumfang 20 Wochenstunden.
 - Davon mindestens 10 Stunden DaZ-Intensivförderung.
 - Weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten.
 - Gegebenenfalls Unterricht durch die DiLaS.
- Andere Woche Distanzlernen:
 - Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen **und**
 - Angebote durch die DiLaS.

Vorklasse 1	Vorklasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung (gegebenenfalls teilweise durch die Digitale Landesschule)	Woche A → Distanzlernen (Angebote der Digitalen Landesschule)
Woche B → Distanzlernen (Angebote der Digitalen Landesschule)	Woche B → Präsenzbeschulung (gegebenenfalls teilweise durch die Digitale Landesschule)

Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Vorklassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen) mit den Angeboten der DiLaS. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

3.3.2 Beschulung an den beruflichen Schulen

Wechselunterricht in der Jahrgangsstufe der BVJA-Klassen

- Präsenzbeschulung:
 - Gesamtumfang 25 Wochenstunden.
 - Mindestens 15 Stunden DaZ-Intensivförderung.
 - Weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten sowie Unterricht durch die Digitale Landesschule auf Sprachniveau A1 oder B1.
- Distanzlernen:
 - Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen **und**
 - Angebote durch die Digitale Landesschule.

Klasse 1	Klasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung (gegebenenfalls teilweise durch die Digitale Landesschule)	Woche A → Distanzlernen (Angebote der Digitalen Landesschule)
Woche B → Distanzlernen (Angebote der Digitalen Landesschule)	Woche B → Präsenzbeschulung (gegebenenfalls teilweise durch die Digitale Landesschule)

Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Klassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen). Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

Präsenzbeschulung in der Jahrgangsstufe B2 der BVJA-Klassen

- Präsenzbeschulung:
 - Gesamtumfang 32 Stunden gemäß der vorgegebenen Stundentafel für die Jahrgangsstufe B2.
 - Weitere 16 Stunden als Teilungsstunden für den fachpraktischen Unterricht sind möglich.

4 Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit

Erziehungsberechtigte können wählen, ob ihr Kind einen ukrainischen oder einen deutschen Schulabschluss erreichen soll. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Jahrgangsstufen 8 bis 11 und Schülerinnen und Schüler der BVJA-Klassen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Zwei Varianten:

Variante A – Ukrainischer Abschluss oder Variante B – Deutscher Abschluss

Variante A – Ukrainischer Schulabschluss

Ausschließliche Teilnahme an einer anerkannten ukrainischen Lernplattform.

Voraussetzung

Antrag zur Beurlaubung vom Unterricht an der derzeitig besuchten Schule nach [§ 8 SchPfIvo M-V](#).

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9, 10 und 11 in Vorklassen/BVJA-Klassen oder Regelklassen gibt es seit dem Schuljahr 2023/2024 im Land Mecklenburg-Vorpommern das Angebot, sich vom Präsenzunterricht an der derzeitig besuchten Schule beurlauben zu lassen, um sich ausschließlich auf Online-Angebote ukrainischer Lernplattformen oder ukrainischer Schulen zu konzentrieren und so einen ukrainischen Schulabschluss zu erreichen.

- Dies ist nach [§ 8 SchPfIvo M-V](#) (Schulpflichtverordnung - SchPfIvo M-V vom 27. Juli 2021) möglich.
- Ukrainische Schulabschlüsse können in einem gesonderten Anerkennungsverfahren, deutschen Schulabschlüssen gleichgestellt werden:
 - o Abschluss Klasse 9 ukrainischer Schulen = entspricht in der Regel Berufsreife.
 - o Abschluss Klasse 10 ukrainischer Schulen = entspricht in der Regel Mittlere Reife.

Für diese Schülerinnen und Schüler gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht ihrer deutschen Schule zugeordnet, nehmen jedoch nicht am **Präsenzunterricht** dieser Schule teil.
- Die Teilnahme an den Online-Angeboten ukrainischer Lernplattformen ist **verpflichtend**.
- Freiwillige außerunterrichtliche Angebote oder Veranstaltungen der Schule stehen ihnen offen und sollen im Sinne der Integration und zur Unterstützung des Spracherwerbs Deutsch zusätzlich genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Berufsorientierung.
- Die Angebote der DiLaS zum Erlernen der deutschen Sprache (DaZ-Angebote) auf der Lernplattform itslearning stehen den Schülerinnen und Schülern für verschiedene Jahrgangsstufen und auf differenzierten Niveaustufen weiterhin zur Verfügung.

Verfahrensweg für die Beurlaubung

Die Beurlaubung vom Unterricht erfolgt nach [§ 8 Absatz 2 SchPfIvo M-V](#) auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch das zuständige Schulamt ([Formular 2](#) und [Formular 3](#)).

Variante B – Deutscher Schulabschluss

Teilnahme weiterhin am Präsenzunterricht an der bisher besuchten Schule (Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse).

Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler verbleiben in der derzeitig besuchten Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse an der aktuellen Schule.

5 Fachliche Rahmenbedingungen des Unterrichts in Vorklassen

5.1 Unterrichtsgestaltung

Gesamtumfang von 20 Wochenstunden:

- Davon sind mindestens 10 Wochenstunden DaZ-Förderung zu erteilen.
- Weitere 10 Wochenstunden werden in Abhängigkeit vom Sprachstand der Schülerinnen und Schüler sowie der Möglichkeiten und Prioritätensetzung der Schule ausgestaltet.

Es ist ein hohes Maß an individualisierten Lernangeboten notwendig. Gegebenenfalls kann die Einbindung von professioneller Unterstützung (unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF), Schulsozialarbeit, der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS), unterstützende ukrainische Lehrkraft) erfolgen.

Ziel ist, Schülerinnen und Schüler auf das Leben in Deutschland und den Schulbesuch im Regelunterricht vorzubereiten ([siehe Kapitel 9.1](#)).

5.2 Bewertung und Zensierung

Die Leistungsbewertung erfolgt in Anlehnung an die gültige Verwaltungsvorschrift zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und das Schulgesetz M-V.

5.2.1 Zeugnisse

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten grundsätzlich Zeugnisse gemäß den Vorgaben der von ihnen besuchten Schulart, sofern sie einem Bildungsgang zugeordnet worden sind. Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Orientierungsstufe in den Sekundarbereich I verbunden, ist dem Zeugnis eine Schullaufbahnempfehlung beizufügen.

Bei einer Teilintegration können Zeugnisse erstellt werden. Es wird die Teilnahme an den Fächern des Regelunterrichts benotet. Unter Einbeziehung der erteilten DaZ-Stunden erfolgt eine Einschätzung des erreichten deutschen Sprachkompetenzniveaus entsprechend des GER für Sprachen. Dies ist im Zeugnisformular unter Vermerke einzutragen.

Formulierungshilfen entsprechend des GER finden sie auf den Seite des [Common European Framework of Reference for Languages \(CEFR\)](#). Es gelten die Zeugnisse des jeweiligen Bildungsganges.

5.2.2 Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

Generell gilt, dass eventuelles Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung über die Vorklasse hinaus mit Beginn der inklusiven Beschulung zu prüfen ist. Das gilt nicht für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens erfolgt dann verbal. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.

Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis sobald die Leistungen verbal oder durch Note bewertbar sind. Solange dies nicht der Fall ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Lernentwicklungsbericht ([Formular 4](#)), der ihre Lernfortschritte, ihr Arbeits- und ihr Sozialverhalten und ihre Teilnahme an Fördermaßnahmen dokumentiert. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen. Weitere Einzelheiten können dem § 14 Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 entnommen werden.

6 Möglichkeiten der Beschulung nach zweijährigem Besuch einer Vorklasse

Nach zweijähriger Verweildauer in einer Vorklasse erfolgt grundsätzlich eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse.

6.1 Sprachstandsüberprüfung

Der Sprachstand ist nach erfolgter Überprüfung ausreichend ([in Anlehnung an A2 GER](#)), um dem Unterricht in der inklusiven Beschulung folgen zu können. Hierzu wird in regelmäßigen Abständen eine Sprachstandsfeststellungsprüfung durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung an die DaZ-Lehrkräfte versendet.

- > Der Übergang in die inklusive Beschulung kann erfolgen.

Die Überprüfung des Sprachstandes ergab nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um dem Unterricht in der inklusiven Beschulung folgen zu können.

- > Eine Prüfung der möglichen Ursachen für die mangelnde Sprachkompetenz ist notwendig.

Ursachen können sein:

1. Fehlzeiten

Ist die mangelnde Sprachkompetenz auf längere gesundheitsbedingte Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers oder der Lehrkraft zurückzuführen, kann die DaZ-Förderung im Ergebnis einer Einzelfallprüfung im Rahmen der inklusiven Beschulung verlängert werden.

2. Ein vermuteter sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so stark beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne gezielte sonderpädagogische Fördermaßnahmen nicht hinreichend unterstützt werden können ([§ 34 Absatz 1 SchulG M-V](#)).

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird begründet durch das Vorliegen von massiven und dauerhaften Beeinträchtigungen in der Lernentwicklung, der geistigen Entwicklung, der Sprache, der emotionalen und sozialen Entwicklung, der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Sehen oder im Hören oder aufgrund von Erkrankungen, wenn diese bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.

Bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ist entsprechend der Regelungen der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung ([Förderverordnung Sonderpädagogik](#) - FöSoVO M-V vom 12. März 2021) zu verfahren. Ein individueller Förderplan ist zu erstellen.

Gemäß [§ 34 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V](#) werden sonderpädagogische Förderbedarfe durch den ZDS diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt.

3. Traumatisierung

Besteht die Vermutung, dass die mangelnde Leistung auf eine Traumatisierung – aufgrund von Kriegs- oder Fluchterfahrungen zurückzuführen ist, kann ebenfalls durch den ZDS (<https://www.bildung-mv.de/zds>) ein Unterstützungsangebot unterbreitet werden.

6.2 Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses

Sowohl den Schülerinnen und Schülern, als auch ihren Erziehungsberechtigten sind beim Wechsel von der Vorklasse in das Regelschulsystem die unterschiedlichen Wege zu einem Erwerb eines Schulabschlusses und die vielfältigen Möglichkeiten der schulischen Förderung zu erläutern.

6.2.1 Schulabschlüsse

In der regulären Beschulung gibt es die Möglichkeit:

- der Berufsreife,
- der Mittleren Reife,
- und der allgemeinen Hochschulreife.

Informationen über zu erreichenden Schulabschlüssen im Land Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter anderem unter folgenden Links:

- [Das Schulsystem – eine Übersicht](#).
- [Abschlüsse – eine Übersicht](#).
- [Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I \(Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V\) Vom 23. Januar 2023.](#)
- [Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung \(Abiturprüfungsverordnung - APVO M-V\) Vom 19. Februar 2019.](#)

6.2.2 Die Flexible Schulausgangsphase

Die Flexible Schulausgangsphase als ein Weg zur Berufsreife:

- Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Bildungsangebot mit dem Ziel, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen.
- Konnte eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges, der zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führt, nicht versetzt werden, erhält sie oder er die Möglichkeit, in ein Angebot der Flexiblen Schulausgangsphase zu wechseln.
- Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die Lehrkräfte auf das Angebot aufmerksam zu machen und zu beraten.
- Näheres regelt die Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung - FlexSchAPhVO M-V)
Vom 21. Juni 2021.
- Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr vollendet, keinen Schulabschluss erworben, aber einen Ausbildungsvertrag haben, werden vom Ausbildungsbetrieb an der zuständigen beruflichen Schule angemeldet.
- Ohne Ausbildungsvertrag verbleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, in einer Vorklasse oder in der inklusiven Beschulung der allgemein bildenden Schule.

Die Flexible Schulausgangsphase umfasst aktuell folgende Angebote: Berufsreife dual, Produktives Lernen und Freiwilliges 10. Schuljahr an Regionalen Schulen und Gesamtschulen.

Berufsreife dual	Produktives Lernen	Freiwilliges 10. Schuljahr an Regionalen Schulen und Gesamtschulen
Berufsreife dual ist ein reguläres zweijähriges Bildungsangebot, das zur Berufsreife führt.	Das Produktive Lernen ermöglicht Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei und höchstens drei Schuljahren, die Berufsreife zu erreichen.	Das Freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges Bildungsangebot, das zum ersten anerkannten Schulabschluss (Berufsreife) führt.
Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die 7. Jahrgangsstufe absolviert oder ein Mindestalter von 14 Jahren haben.	Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die 7. Jahrgangsstufe absolviert oder ein Mindestalter von 14 Jahren haben.	Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, an Jugendliche im gemeinsamen Unterricht an Regionalen Schulen oder Gesamtschulen und an Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Leistungsentwicklung erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können.
Allgemeine Informationen		
Der Einstieg in Berufsreife dual ist auch nach der Jahrgangsstufe 8 möglich.	Der Einstieg in das Produktive Lernen ist auch nach der Jahrgangsstufe 8 möglich.	Bedingung für den Besuch des Freiwilligen 10. Schuljahres: Die Klassenkonferenz muss eine Empfehlung aussprechen.
Berufsreife dual besteht aus Unterricht in allgemein bildenden Fächern und praxisorientiertem Lernen. Der Unterricht findet an drei Tagen pro Woche statt, das praxisorientierte Lernen in Unternehmen und Einrichtungen der Region an zwei Tagen pro Woche.	An zwei Tagen pro Woche lernen die Schülerinnen und Schüler in der Schule auf der Basis ihrer Praxiserfahrungen sowie ihres Praxisfeldes. An drei Tagen in der Woche lernen die Schülerinnen und Schüler an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben und Einrichtungen der Region. Sie erhalten am Praxisplatz einen auf den jeweiligen Beruf zugeschnittenen praxisnahen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Jeder Schülerin und jedem Schüler steht während des betrieblichen Lernens neben der Lehrkraft eine oder ein betriebliche/r Mitarbeitende/r als Praxismentorin oder -mentor zur Seite. Schule und Unternehmen arbeiten also Hand in Hand und sind im zu vermittelnden Lehrstoff aufeinander abgestimmt.	Voraussetzung für die Empfehlung ist, dass bei den Jugendlichen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fächern Biologie, Chemie und Physik Leistungen nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Abschluss der Berufsreife erwarten lassen. Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird das Freiwillige 10. Schuljahr zur Erlangung der Berufsreife im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase grundsätzlich an Regionalen Schulen bzw. Gesamtschulen vorgehalten. Ziel ist es, ein regional ausgewogenes Angebot zum Erwerb der Berufsreife im Rahmen des Freiwilligen 10. Schuljahres sicherzustellen
Der Unterricht erfolgt gemäß gesonderter Stundentafel und ist jahrgangsübergreifend zu gestalten	Der Unterricht erfolgt gemäß gesonderter Stundentafel und ist jahrgangsübergreifend zu gestalten.	

Hierbei soll das [Formular 1 – Weitere Beschulungsmöglichkeiten](#) genutzt werden.

7 Beratungsangebote

Das Beratungsangebot für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte stellt sich wie folgt dar.

7.1 Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte können sich an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Servicestellen für Inklusion in den Staatlichen Schulämtern wenden ([Bildungsserver MV - Inklusion](#)). Die Servicestellen wurden dafür temporär um den Bereich Migration erweitert.

Staatliches Schulamt Schwerin

Frau Verena Tomuschat

Telefon: 0385 588 78197

Mobil: 0172 1971745

Staatliches Schulamt Rostock

Frau Annette Gottwald

Telefon: 0385 588 78498

Mobil: 0174 4062863

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

i. V. Frau Heike Dryba

Telefon: 0385 588 78355

Staatliches Schulamt Greifswald

Frau Katrin Schulze

Telefon: 0385 588 782 69

7.2 Beratungsteam in multiprofessionellen und regionalen Strukturen

Für Unterstützungsanfragen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zu pädagogischen Fragen im Kontext der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache können sich Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte und Schulleitungen an das Beratungs- und Unterstützungssystem in den Regionalbereichen des IQ M-V wenden: [Bildungsserver MV – Unterstützung und Beratung – Multiprofessionell](#).

7.3 Angebote des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS)

Der ZDS berät Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Schulleitungen und die Schulaufsicht. Der ZDS berät und unterstützt generell im Umgang mit herausfordernden Situationen im Schulalltag. Hier kann auch die zentrale Leitstelle (0385 588 7777) genutzt werden.

Angebote des ZDS:

- Entlastung durch (schul-)psychologische Erstberatung.
- Handlungsempfehlungen und telefonische Beratung zu spezifischen Notfallsituationen.
- schulpsychologische Erstberatung in schwierigen Situationen im Schulalltag oder bei persönlichen Herausforderungen.
- Beratung und Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten des ZDS und weiterer Helfersysteme, auch außerschulischer Unterstützungssysteme (regional und überregional).
- Beratung im Bereich Diagnostik von (sonder-) pädagogischen Förderbedarfen und Begabung (z. B. Verfahrenswege).
- Allgemeine Beratung zu pädagogischen und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen-

Eine Gesamtschau der Angebote des ZDS findet sich unter [Bildungsserver MV ZDS Diagnostik und Schulpsychologie](#).

7.3.1 Interkulturelle Coaches

Ziel der Coaches ist es, den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und ihren Familien den Einstieg in das deutsche Gesellschaftssystem und damit auch in das Schulsystem zu erleichtern oder zu ermöglichen. Die Coaches haben in der Regel gleichfalls eine Migrationsgeschichte.

Diese Coaches verfügen über Kompetenzen bezüglich einer systemischen und lösungsorientierten Beratung sowie über besondere Kenntnisse zur Netzwerkarbeit. Sie zeigen Wege auf und geben Antworten, damit sich das Ankommen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich gestaltet.

Die Coaches werden unter anderem in Schulen vor Ort tätig sein, aber auch als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache fungieren.

7.4 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragestellungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind die Schulrätinnen und Schulräte für Migration ferner die DaZ-Koordinatorinnen und DaZ-Koordinatoren in den Staatlichen Schulämtern sowie das Referat Schulaufsicht berufliche Schule.

8 DaZ – Deutsch als Zweitsprache

8.1 DaZ – Orientierungsleitfaden

Der DaZ Orientierungsleitfaden wird als pädagogische Unterstützung für alle Lehrenden im DaZ-Bereich ab dem Schuljahr 2025/26 zur Verfügung gestellt.

8.2 DaZ – Intensivförderung

Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Intensivförderung teilintegriert am Unterricht ihrer Regelklasse teilnehmen (siehe Kapitel 7). Vorrang bei der Teilintegration haben wenig sprachintensive Fächer wie beispielsweise Sport, Kunst oder Musik.

Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht soll sich, im Hinblick auf die zu erreichende Integration, sukzessiv erhöhen. Für einen gelingenden Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht erfolgt eine intensive Abstimmung bezüglich der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht.

Schülerinnen und Schüler mit nicht vorhandenen oder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Sprachförderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten eine Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“, die in der Regel an Standortschulen stattfindet.

8.3 DaZ – Begleitende Förderung

Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die für eine erfolgreiche Teilnahme am Fachunterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, können eine begleitende Förderung erhalten.

8.4 DaZ – Linkssammlung

- [Deutscher Bildungsserver: Lehrpläne und Richtlinien für Deutsch als Zweitsprache \(alle Bundesländer\).](#)
- [Deutscher Bildungsserver: Lehrpläne der einzelnen Bundesländer.](#)
- [Council of European \(Europarat\): Common European Framework of Reference for Languages \(CEFR\) – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \(GER\).](#)

8.5 Online DaZ-Angebot

Die allgemein bildende DiLaS bietet täglichen Live-Online-Unterricht zur Sprachförderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache an. Dieser richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Vorklassen und ist für das Lernen in der Grundschule, der Sekundarstufe I sowie im BVJA geeignet. Die Neuanmeldung kann über das gesamte Schuljahr erfolgen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sollte nach ihrer verbindlichen Anmeldung und Teilabordnung über das Schulinformations- und Planungssystem MV (SiP) an die DiLaS kontinuierlich bis zum Ende des Schuljahres oder des Verbleibs in der Vorklasse erfolgen. Das Online-DaZ-Angebot wird zentral über die DiLaS organisiert und koordiniert. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis und ergänzt den präsenzbasierten Sprachunterricht an den Schulen vor Ort.

Inhalte und Struktur des Online-Unterrichts sind modular aufgebaut und umfassen jeweils täglich zweimal 45 Minuten. Es werden sowohl Anfänger- als auch Fortgeschrittenenkurse und Alphabetisierungskurse angeboten. Die Schülerinnen und Schüler können entsprechend ihrer individuellen Vorkenntnissen den nachfolgenden Kursangeboten zugewiesen werden:

- **Deutsch als Zweitsprache 1 (Anfängerniveau A1)**
 - o Klasse 1 bis 4, kindgerechte Ansprache.
 - o Der Kurs findet täglich im 1. Block statt.
- **Deutsch als Zweitsprache 2 (Anfängerniveau A1)**
 - o Klasse 5 bis 9 und BVJA, jugendgerechte und leicht gehobene Ansprache.
 - o Aufgrund der hohen Nachfrage finden in Block 1 als auch in Block 2 A1 Kurse statt (siehe Stundenplan).
- **Deutsch als Zweitsprache 3 (Fortgeschrittenenniveau B1)**
 - o Klasse 5 bis 9 und BVJA, gehobene Ansprache.
 - o Der Kurs findet täglich im 2. Block statt.
- **3 Alphabetisierungskurse** (jeweils 6 Wochen, einmal pro Woche).

8.5.1 Organisation

Jeden Tag finden mehrere Kurse in zwei Blöcken statt. Block 1 beginnt in der Regel um 8:00 Uhr, Block 2 um 10:00 Uhr. Die Anfangszeiten der beiden Blöcke können in Absprache mit der DiLaS um bis zu 15 Minuten zeitlich nach vorne oder hinten verschoben werden. Der Unterricht findet durchgängig von Montag bis Freitag statt. Die Unterrichtsinhalte innerhalb der Kurse sind so strukturiert, dass sie systematisch aufeinander aufbauen.

Stundenplan an jedem Wochentag – Der tägliche Unterricht findet wie folgt statt:

1. Block	08:00 – 09:45 Uhr A1 Klasse 1-4	08:00 – 09:45 Uhr A1 Klasse 5-9 leicht	07:45 – 09.30 Uhr A1 Klasse 5-9 gehoben
2. Block	10:00 – 11.45 Uhr A1 Klasse 5-9 leicht	10:15 – 12.00 Uhr A1 Klasse 5-9, gehoben	10:00 – 11.45 Uhr A2/B1 Klasse 5-9 + BVJA

8.5.2 Alphabetisierungskurse

Im Schuljahr 2025/2026 werden erstmals eigenständige Alphabetisierungskurse angeboten. Es werden pro Woche drei in sich geschlossene Kurse angeboten. Pro Schülerin/Schüler kann je ein Kurs entweder am Dienstag oder am Mittwoch oder am Donnerstag gebucht werden.

Jeder Kurs dauert 6 Woche. Nach 6 Wochen beginnt er von vorn und kann neue Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Kurse finden pro Schülerin/Schüler einmal pro Woche für 45 Minuten statt. Die Kurse laufen jeweils von 14:00 bis 14:45 Uhr. Die Schulleitungen entscheiden über die Teilnahme.

8.5.3 Lernplattform itslearning

Jedes Unterrichtsangebot hat auf der Lernplattform einen eigenen **itslearning**-Kurs. Hier findet der tägliche **Live-Online-Unterricht** mittels des sehr einfach zu handhabenden Videokonferenztools **BigBlueButton** statt. Zudem stehen Übungen, Aufgaben, Lernpfade und Erklärvideos bereit, die von den Lehrkräften der DiLaS für den Unterricht und das eigenständige Lernen erstellt wurden. Auch die Kommunikation mit den Lehrkräften erfolgt unkompliziert und datenschutzkonform über itslearning.

Für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler muss ein individueller Zugang zu Itslearning vorhanden sein. Sollte dieser noch nicht automatisch erstellt worden sein, ist dieser zu beantragen.

Anmeldung

Erfolgt formlos über die Schulleitung der Stammschule per E-Mail an dilas@bm-mv-regierung.de mit Angabe der Schülerzahl und des gewählten Kurses.

Nach der Anmeldung

Versand einer Buchungsbestätigung durch die DiLaS.

Die Stammschule führt anschließend die Teilabordnung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über das SIP durch. Hierbei ist der in der Buchungsbestätigung angegebene Kurs auszuwählen.

Hinweis: Derzeit wird das Anmeldeverfahren überarbeitet. Zukünftig soll die Anmeldung schrittweise digitalisiert und durch ein zentrales Online-Verfahren vereinfacht werden.

8.5.4 Angebote für Lehrkräfte und Betreuende

Die Online-DaZ-Lehrkräfte bieten regelmäßig Sprechstunden für Fragen und Anregungen an. Die Termine sind formal zunächst auf montags 14:00-14:45 Uhr angesetzt. Sie können nach vorheriger Absprache mit der DiLaS-Lehrkraft individuell angepasst werden.

Sie finden als Videosprechstunde über BigBlueButton in itslearning statt und sind über den Besprechungsraum anklickbar. In diesem Rahmen kann zu Fragen der Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler, aber auch des gemeinsam abgestimmten Umgangs mit Regelverstößen und Mobbing auf der Lernplattform beraten werden. Hier kann die Teilnahme an einem 6-wöchigen Alphabetisierungskurs abgestimmt werden.

9 Weitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten finden Sie in [Anlage 2](#).

9.1 Alphabetisierung

Schülerinnen und Schüler, die bisher in keiner, auch nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert worden sind, nehmen in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde an Alphabetisierungsmaßnahmen teil. Die Alphabetisierung erfolgt abgestimmt auf die jeweilige Gruppe von Schülerinnen und Schülern. Im Anschluss an die erfolgreiche Alphabetisierung erfolgt in der Regel eine Intensivförderung in der Vorklasse.

Die Mehr-/Vielsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler wird als Ressource verstanden und aktiv in den Unterricht eingebunden. Vorhandene Alphabetisierungserfahrungen in anderen Sprach-/Schriftsystemen werden berücksichtigt und als Transferquellen für die Zielsprache Deutsch genutzt.

9.2 Feststellungsprüfung

Mit der Feststellungsprüfung wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen zu legen. Durch die Prüfung kann ab Jahrgangsstufe 9 die Amtssprache des Herkunftslandes, nach Feststellung des Kenntnisstandes, als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.

[Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen - Vom 25. September 2020.](#)

9.3 Deutsches Sprachdiplom (DSD I und DSD I Pro)

In Mecklenburg-Vorpommern besteht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ab dem Alter von ca. 14 Jahren die Möglichkeit, in einer Stufenprüfung auf dem Niveau A2/B1 ihre im Unterricht erworbenen deutschen Sprachkenntnisse (Deutsches Sprachdiplom I und Deutsches Sprachdiplom I PRO) nachzuweisen.

„Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter trägt dafür Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens zu Beginn des Schuljahres, in dem für sie dem Deutschkonzept der Schule entsprechend das Ablegen der Prüfung vorgesehen ist, über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung unterrichtet werden“ (Ausführungsvorschriften III. 1. 2024. S.14)).

[KMK Deutsches Sprachdiplom – Prüfungsordnung und Ausführungsvorschriften.](#)

10 Herkunftssprachliche und interkulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache als den Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens

Der Begriff Herkunftssprache ist aus dem Englischen entlehnt (heritage language) und bezeichnet die Sprache, die ein Individuum zuerst erwirbt und nicht von der Mehrheitsgesellschaft verwendet wird¹. Interkulturelle Bildung umfasst die herkunftssprachlichen Angebote und inkludiert weitere Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel der Verständigung in einem multikulturellen Umfeld.

Die Regelungen zum ganztägigen Lernen sehen vor, dass bei Bedarf auch den Unterricht ergänzende Angebote, die der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache dienen, unterbreitet werden können. Die Ausgestaltung dessen obliegt der Schule (Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. März 2018, i. d. F. vom 14. Dezember 2022).

Sind außerschulische Kooperationspartner nichtdeutscher Herkunftssprache die Angebotsdurchführenden oder unterstützend an der Angebotsdurchführung beteiligt, ist es unerlässlich, dass eine Verständigung ihrerseits mit allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erfolgen kann – und zwar so, dass (auch im Gefahrenfall) klar und eindeutig miteinander kommuniziert werden kann.

¹ Online unter: <https://www.mehrsprachigkeit.uni-hamburg.de/oefentlichkeit/grundwissen/herkunftssprachen.html> (Stand: 03.02.21 / Letzter Zugriff: 31.03.25 15:03)

Als ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens können die Leseförderung und die Festigung von bildungssprachlichen Kompetenzen und fachlichen Inhalten stattfinden.

Diese Angebote werden auch für deutsche Schülerinnen und Schüler geöffnet, um so gegenseitiges Verständnis und gelebte Vielfalt zu fördern.

In [Abbildung 5](#) sind die Modalitäten der Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Partnern dargestellt.

Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier:

<u>Ganztägiges Lernen</u>	Bildungsserver MV
<u>Ganztägig Lernen</u>	RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.
<u>Kooperationsdatenbank</u>	Serviceagentur <i>Ganztägig lernen</i>

Beratung durch die Serviceagentur *Ganztägig lernen* bei der RAA Mecklenburg-Vorpommern

Kontakt: Dr. Michael Retzar

Leiter des Teams der Serviceagentur *Ganztägig lernen*

Tel.: 03991/6696-272

michael.retzar@raa-mv.de

www.ganztag-mv.de

Beratung zu herkunftssprachlichen und interkulturellen Angeboten im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Kontakt: Patrick Alfred Bias

Referat 430

Tel.: +49 385 588-17438

p.bias@bm.mv-regierung.de

11 Sprachmittlung

Die Sprachmittlung ist ein Oberbegriff und bezieht sowohl das Übersetzen (schriftlich) als auch das Dolmetschen (mündlich) mit ein. Sprachmittlung kann durch die Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Schulen wenden sich bei Bedarf an die landesweiten Sprachmittlerpools.
2. Die aktuellen Anbieter für Sprachmittler finden Sie auf der [Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V.](#)
3. Die Sprachmittlerpools organisieren dann die sprachmittelnden Personen und stellen einen Antrag an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.
4. Der Antrag ergeht an die E-Mail-Adresse: Sprachmittlungsantrag@bm.mv-regierung.de
5. Bei korrekter Antragstellung erhalten die Sprachmittlerpools vom genannten Ministerium eine Bewilligung.
6. Die Einsätze werden durch das Ministerium direkt mit den Sprachmittlerpools abgerechnet.
7. Alle weiteren Fragen zur Sprachmittlung und Übersetzung können an die oben genannte E-Mailadresse gerichtet werden.

Das Antragsformular zur Finanzierung einer Sprachmittlung finden Sie im Anhang:

[Formular 5.](#)

12 Anlagen

12.1 Gesetze und Verordnungen – Stand 10.06.2025

- [Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern \(Schulgesetz - SchulG M-V\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010. Letzte Änderung: 24. März 2025.
- [Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache](#) in Mecklenburg-Vorpommern Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 31. August 2016.
- [Council of European \(Europarat\): Common European Framework of Reference for Languages \(CEFR\) – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \(GER\).](#)
- [Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen](#)
Vom 25. September 2020.
- [Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom](#) der Kultusministerkonferenz - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.2018 - in der Fassung vom 11.12.2024.
- [Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom](#) der Kultusministerkonferenz (in der jeweils geltenden Fassung) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.2018 in der Fassung vom 11.12.2024.
- [Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung](#) (Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO M-V).
Vom 12. März 2021. Letzte Änderung: 09. Oktober 2024.
- [Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen](#) (Flexible Schulausgangsphaseverordnung - FlexSchAPhVO M-V).
Vom 21. Juni 2021. Letzte Änderung: 22. Juli 2022.
- [Ganztägiges Lernen](#) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung
Vom 28. März 2018. Letzte Änderung: 12/2022.
- [Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht](#) an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPfVO M-V).
Vom 27. Juli 2021. Geändert am 01. Februar 2022.
- [Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I](#) (Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V).
Vom 23. Januar 2023. Letzte Änderung: 26. November 2024.
- [Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung](#) (Abiturprüfungsverordnung - APVO M-V).
Vom 19. Februar 2019. Letzte Änderung: 30. April 2024.
- [Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges](#) an den allgemein bildenden Schulen.
Vom 1. Juli 2012. Letzte Änderung: 11. November 2024.
- [Verordnung über die Berufsschule](#) in Mecklenburg-Vorpommern

(Berufsschulverordnung - BSVO M-V).

Vom 4. Juli 2005. Letzte Änderung: 24. Juli 2020.

- Verordnung zur einheitlichen **Leistungsbewertung** an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung - LeistBewVO M-V).
Vom 30. April 2014. Letzte Änderung: 06. Mai 2024.
- Allgemeine Bestimmungen über die **Zeugnisse und für die Zeugniserteilung** allgemein bildender Schulen.
Vom 15. September 2021. Letzte Änderung: 08. Juli 2024.

12.2 Abbildungen, Anlagen und Formulare

Alle Abbildungen, Anlagen und Formulare finden Sie auf den nächsten Seiten in Reihenfolge der Angaben im Inhaltsverzeichnis. Die Anlagen sind im Inhaltsverzeichnis und im Text verlinkt. Sie können sich zusätzlich die „Strukturansicht“ des Dokumentes seitlich anzeigen lassen und so im Dokument die Kapitel wechseln.

BIKO - Abbildung 1

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von SuS nichtdeutscher Herkunftssprache

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2025/2026

Die oder der Erziehungsberechtigte/der Vormund eines Kindes nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich **am Tag der Anmeldung an die Standortschule***.

Mit zu bringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- vorhandene Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.

* **Die oder der Erziehungsberechtigte/der Vormund erhalten Informationen zur Standortschule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde. Freie Kapazitäten werden regelmäßig zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und den Staatlichen Schulämtern abgestimmt.**



Schulleitung der Standortschule

Nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn).

Lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen.

Nimmt Zuordnung der Schülerin/des Schülers altersentsprechend **in eine Vorklasse** vor.

Führt mit den Erziehungsberechtigten **ein** Beratungsgespräch durch (**Dokumentation auf Meldebogen**).

Nimmt das Kind in die Intensivförderung auf und stellt **formal den** Antrag auf Beschulung in der Intensivförderung an die Schulrätin/den Schulrat für Migration.

In Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt auf Antrag der Standortschule über eine abweichende Zuweisung. Dieses gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.



Standortschule ist örtlich zuständige Schule



Schulrätin/Schulrat für Migration:

Erstellt einen Bescheid zur Beschulung an einer Standortschule.

Als Fördernachweis/Anspruchsnachweis **auf eventuelle Beförderung ist dieser Bescheid** in die Schülerakte aufzunehmen (wichtig bei evtl. Schul- oder Wohnortwechsel).

Wichtig: Alle Beteiligten bitte in den Verteiler aufnehmen.

BIKO - Abbildung 2

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von SuS nichtdeutscher Herkunftssprache berufliche Schulen

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2025/2026 (berufliche Schulen)

Die oder der Erziehungsberechtigte/der Vormund eines berufsschulpflichtigen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache wenden/wendet sich **am Tag der Anmeldung an die örtliche zuständige BVJA-Standort-Schule***.

Mit zu bringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- vorhandene Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.

***Die oder der Erziehungsberechtigte/der Vormund bzw. die/der berufsschulpflichtige Jugendliche erhalten/erhält Informationen zur zuständigen BVJA-Standort-Schule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde.**



Schulleitung

Nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn, bisherige Ausbildung oder berufliche Erfahrung),

Lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen.

Nimmt Zuordnung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen/des berufsschulpflichtigen Jugendlichen in eine Regelklasse bzw. BVJA-Klasse vor.

Die Schülerin/der Schüler wird entsprechend ihres/seines Bedarfs gefördert.



Jugendliche/Jugendlicher kann sich gut elementar in der deutschen Sprache verstndigen, lesen und schreiben.

Nein

Die zuständige BVJA-Standort-Schule ist die zuständige Schule.

Ja

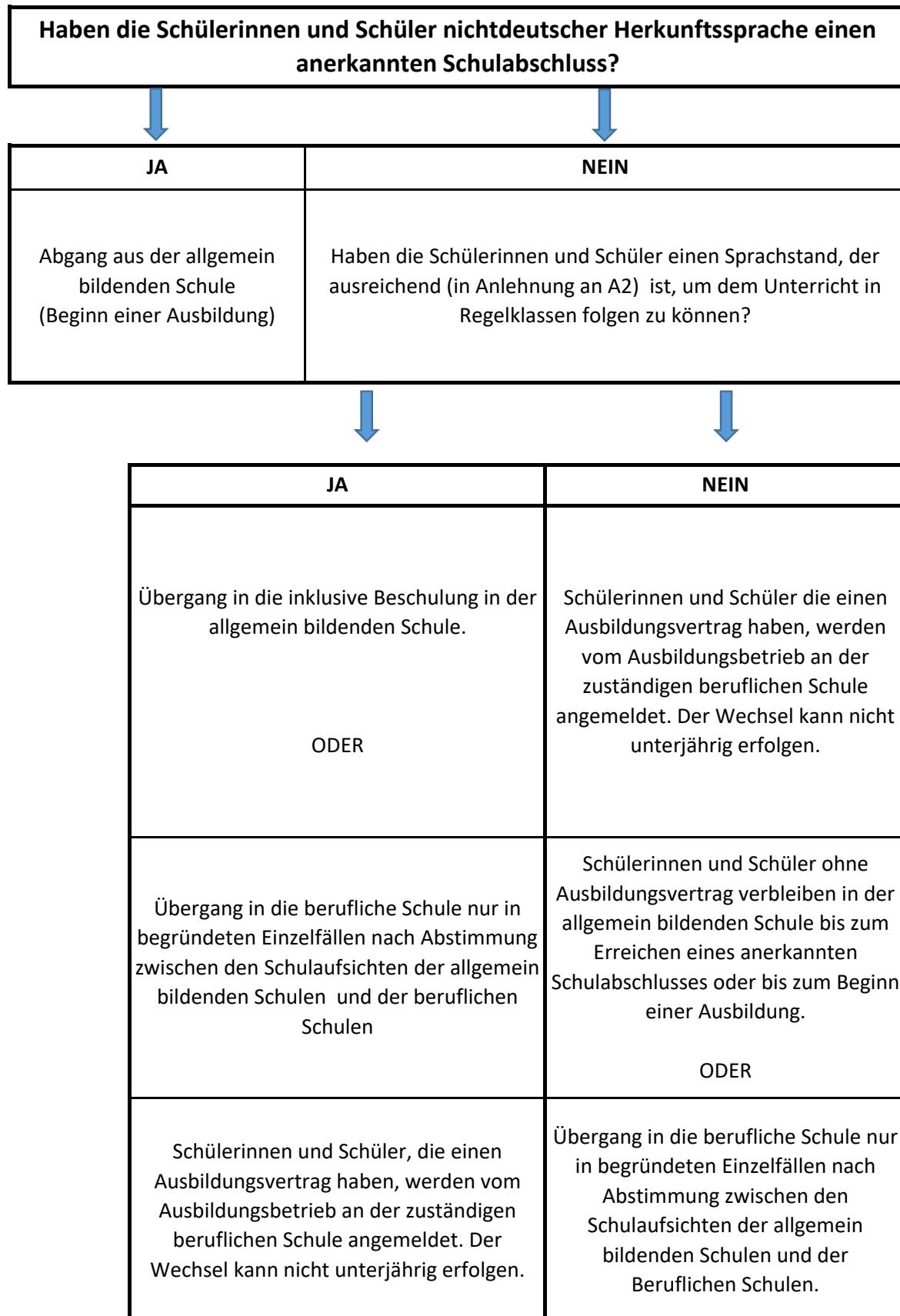
Wechsel in eine zuständige Berufliche Schule.

Die zuständige BVJA-Standort-Schule ist die zuständige Schule.

Schulleitung führt mit den Erziehungsberechtigten/den Vormund das Beratungsgespräch durch; nimmt Jugendliche/Jugendlichen in das BVJA auf.

BIKO - Abbildung 3

Kriterien zum Wechsel von
allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen
(bei ausreichenden Sprachkenntnissen, A2 GER)



BIKO - Abbildung 4

Kriterien zur Beschulung neu ankommender ukrainischer Schülerinnen und Schüler bei Vollzeitschulpflicht

Vollzeitschulpflicht

Haben Schülerinnen und Schüler in der Ukraine bereits 9 Schuljahre absolviert?

(Nachweis „Zeugnis über den Erwerb der mittleren Basisschulbildung“
(Свідоцтво про здобуття базової середньої освіти / Svidoctvo pro zdobuttja bazovoji seredn'oji osvity)
oder ukrainische Zeugnisse der 10. oder 11. Jahrgansstufe)



JA

Sie erwerben in einer Vorklasse die erforderlichen Deutschkenntnisse und streben den Schulabschluss „Mittlere Reife“ oder „Allgemeine Hochschulreife“ an.



NEIN

Beschulung in Vorklasse oder BVJA Klassen
(gilt nur für Jahrgangsstufe B1)

BIKO - Abbildung 5
Kriterien zur Kooperation mit
außerschulischen Partnern

Die Modalitäten der Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Partnern werden in gemeinsamen Kooperationsverträgen geregelt.

Schritte des Kooperationspartners auf dem Weg zur Zusammenarbeit mit Schule.

1. Entwicklung eines Angebotskonzepts und Eckpunktepapiers zu herkunftssprachlichen oder interkulturellen Angeboten.

Was? Inhalt	Alters- gruppe?	Teilneh- menden- Anzahl?	Wann? (Tag/Zeit)	Wo? (Ort)	Wie oft? (Turnus)	Wie lange? (Zeitraum)
Methodik?	Personal?			Literatur/Quellen?		



2. Prüfung der zu erbringenden Nachweise

3. Beratung und Abstimmung mit dem BM (Referat 430)

4. Beratung zum Angebotskonzept

Persönliche und fachliche Eignung	Eckpunktepapier:	Durch die Serviceagentur "Ganztägig lernen" bei der RAA M-V e.V.
Erweitertes Führungszeugnis	Darstellung des Vorhabens	
Masernschutz	Inhalte, Themen	
Versicherungsschutz	Methodik	
	Verwendete Literatur	
	Zuständiges Personal	
	Planung für das jeweilige Halbjahr	



5. Kontaktaufnahme zu einer ganztägig arbeitenden Schule

Wir empfehlen eine persönliche Kontaktaufnahme.

Vorstellen des Konzeptes

Abstimmung der Modalitäten

BIKO - Anlage 1
BVJA Standortschulen

Plz	Ort	Straße, Haus-Nr.	Telefon	Schulleitung	Einzugsbereich (Landkreis)
Regionales Berufliches Bildungszentrum Greifswald					
17489	Greifswald	Siemensallee 5	0 38 34 / 54 53 00	Cornelia Kropidlowski	Greifswald und Umland
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast - Torgelow					
17438	Wolgast	Schulstraße 1	0 38 34/ 87 60 41 50	Berndt, Denise	nördlicher Landkreis VG inkl. Insel Usedom
17358	Torgelow	Ueckermünder Str. 17	0 38 34 / 87 60 41 50	Berndt, Denise	südlicher Landkreis VG
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen					
18437	Stralsund	Lübecker Allee 4	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Landkreis VR außer Insel Rügen
18546	Sassnitz	Str. der Jugend 7	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Insel Rügen
Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Dienstleitung und Gewerbe					
18146	Rostock	Hinrichsdorfer Straße 7	03 81 / 38 14 13 70	Langer, Christiane	Hansestadt Rostock
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock					
18273	Güstrow	Bockhorst 1	0 38 43 / 26 41 00	Becker, Hanka	Landkreis Rostock
Regionales Berufliches Bildungszentrum Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik -Technik					
17034	Neubrandenburg	Sponholzer Straße	03 95 / 35 17 10 00	Wenzel, Silke	Landkreis MSE
Regionales Berufliches Bildungszentrum des - Landkreises Ludwigslust-Parchim in Parchim					
19288	Ludwigslust	Techentiner Str. 1	0 38 74 / 4 25 50	Schriefer, Brigitte	Landkreis LUP
Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg Berufsschulzentrum Nord					
23968	Wismar	Lübsche Straße 207	0 38 41 / 64 26 56	Offhaus, Björn	Landkreis NWM
Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin - Technik					
19057	Schwerin	Gadebuscher Straße 153	03 85 / 44 00 70	Voß, Petra	Landeshauptstadt Schwerin
Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz					
17139	Malchin	Basedower Straße 74	03991 1880	Köpnick, Birgit	westlicher Teil des Landkreises MSE

Anlage 2 – Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten

Aufbau von Schülerpatenschaften oder Mentoringprojekten an Schulen

- Durch ein System des Mentoring fördern die Schülerinnen und Schüler ein freundliches Ankommen und Eingliedern von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache. Die Eingliederung kann durch die Beteiligung am Schulleben, Hausaufgabenhilfen und die Möglichkeit, diese Kinder und Jugendlichen im Unterricht zu begleiten, unterstützt werden.
- Die neu in den Klassen ankommenden Schülerinnen und Schüler aus den Vorklassen haben eine Mitschülerin oder einen Mitschüler als Ansprechpartner.
- Zudem ist auch die Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Vereine (z. B. MENTOR – Die Leselernhelfer Schwerin e. V.) möglich.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Einbeziehung von Lesepaten, die einen gemeinsamen sprachidentischen Hintergrund mit ihren Mentees aufweisen, um so die Lesefähigkeit und das Interesse für das Lesen allgemein zu fördern (z. B. Syrisches Zentrum-Verein zur Förderung syrisch-deutscher Freundschaft e. V, Verein Miteinander – Ma'an e. V.).

Möglichkeiten der Einbindung der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in den pädagogischen Prozess

- Durch intensivierte Bildungs- und Erziehungspartnerschaften werden die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen verbessert.
- Ein Weg kann die Entwicklung sprach- und kultursensibler Konzepte und Strategien der Information und Beratung für Erziehungsberechtigte, z. B. über das Schulsystem, die Übergänge, die Abschlüsse und die Schullaufbahn sowie Berufs- und Studienwahl sein.
- Es können vielfältige Angebote zur Stärkung der Partizipation der Erziehungsberechtigte etabliert werden, die den Lebensformen und Biographien in einer Migrationsgesellschaft Rechnung tragen.
- In einer Schule, die sich interkulturell öffnet und die Erziehungsberechtigten einbezieht, ist die Bereitschaft hoch, in der Schule mitzuarbeiten.
- Erziehungsberechtigte mit Migrationsgeschichte sollten vermehrt zur Mitarbeit in schulischen Gremien (Elternrat, Schulkonferenz) animiert werden.
- Die konkrete Gestaltung entsprechender Maßnahmen hängt vom Einzelfall, den lokalen Bedingungen sowie den finanziellen Ressourcen der jeweiligen Schule ab.
- Beispiele:
 - o Erziehungsberechtigte können als Expertinnen und Experten für die Herkunftssprache fungieren und werden so in den Prozess der Sprachförderung einbezogen (z. B. Lesepatenschaften).
 - o Teilnehmende Erziehungsberechtigte treffen sich im Verlauf eines Schuljahres regelmäßig in sprachhomogenen Gruppen. In diesen Treffen werden der aktuelle Unterrichtsstoff der Kinder, allgemeine Lerntechniken oder auch Erziehungsfragen besprochen.

<p>Vorname und Nachname der Schülerin/des Schülers</p> <hr/>																			
Anschrift	Geburtsdatum																		
<p>Beschulung in der Vorklasse seit:</p> <hr/> <p>Sprachstandsfeststellung - Durchgeführt am:</p> <hr/> <p>Sprachstandsfeststellung - Ergebnis der Prüfung:</p> <hr/> <p>Regionale Zuständigkeit der Schule gemäß Wohnort:</p> <hr/>																			
<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Weitere Beschulung an zuständiger Schule möglich:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Weiterer Besuch der flexiblen Schulausgangsphase möglich:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Schülerin/der Schüler besucht eine Vorklasse:</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Die Schülerin/der Schüler besucht derzeit eine Regelklasse:</td> </tr> </table>		Ja	Nein	Weitere Beschulung an zuständiger Schule möglich:		Weiterer Besuch der flexiblen Schulausgangsphase möglich:		Die Schülerin/der Schüler besucht eine Vorklasse:		Die Schülerin/der Schüler besucht derzeit eine Regelklasse:									
Ja	Nein																		
Weitere Beschulung an zuständiger Schule möglich:																			
Weiterer Besuch der flexiblen Schulausgangsphase möglich:																			
Die Schülerin/der Schüler besucht eine Vorklasse:																			
Die Schülerin/der Schüler besucht derzeit eine Regelklasse:																			
<p>Weitere Beschulungsmöglichkeiten</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">1. Die Schülerin/der Schüler wird</td> </tr> <tr> <td colspan="2">im Schuljahr <input type="text"/> in der Klasse <input type="text"/> beschult.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">der weiterführenden Schule <input type="text"/> beschult.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Die Schülerin/der Schüler wird weiterhin in der Vorklasse beschult.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">3. Die Schülerin/der Schüler wird</td> </tr> <tr> <td colspan="2">im Schuljahr <input type="text"/> nach Rücksprache mit der zuständigen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schulrätin/dem zuständigen Schulrat der beruflichen Schule an einer beruflichen Schule</td> </tr> <tr> <td colspan="2">beschult.</td> </tr> </table>		Ja	Nein	1. Die Schülerin/der Schüler wird		im Schuljahr <input type="text"/> in der Klasse <input type="text"/> beschult.		der weiterführenden Schule <input type="text"/> beschult.		2. Die Schülerin/der Schüler wird weiterhin in der Vorklasse beschult.		3. Die Schülerin/der Schüler wird		im Schuljahr <input type="text"/> nach Rücksprache mit der zuständigen		Schulrätin/dem zuständigen Schulrat der beruflichen Schule an einer beruflichen Schule		beschult.	
Ja	Nein																		
1. Die Schülerin/der Schüler wird																			
im Schuljahr <input type="text"/> in der Klasse <input type="text"/> beschult.																			
der weiterführenden Schule <input type="text"/> beschult.																			
2. Die Schülerin/der Schüler wird weiterhin in der Vorklasse beschult.																			
3. Die Schülerin/der Schüler wird																			
im Schuljahr <input type="text"/> nach Rücksprache mit der zuständigen																			
Schulrätin/dem zuständigen Schulrat der beruflichen Schule an einer beruflichen Schule																			
beschult.																			
<p>Empfehlung durch die Schulaufsicht berufliche Schulen:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>																			
Ort, Datum	Unterschrift Schulrätin/Schulrat Migration																		

BIKO - Formular 2
Beschulung von Schülerinnen und Schülern
mit ukrainischer Staatsangehörigkeit
im kommenden Schuljahr - in deutscher Sprache



Vorname und Name der/des Erziehungsberechtigten/des Vormundes	
Vorname und Nachname des Kindes	
Anschrift	Geburtsdatum
Besuchte Schule in Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Jahrgangsstufe
Mein Kind besucht derzeit eine Vorklasse/BVJA-Klasse.	Ja
Mein Kind besucht derzeit eine Regelklasse.	Nein
<p>Ausschließliche Nutzung der Online-Angebote ukrainischer Schulen und Lernplattformen unter der Voraussetzung der Genehmigung einer Beurlaubung vom Unterricht nach § 8 der Schulpflichtverordnung (SchPfIvo M-V, vom 27. Juli 2021)</p> <p>Mein Kind nimmt ab dem Schuljahr 20 ___ / ___ verpflichtend an dem ukrainischen Online-Unterricht der folgenden Schule/des folgenden Anbieters teil:</p>	
Name der Schule / des Anbieters	
<p>Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Annahme des Angebotes zur ukrainischen Online-Beschulung auf Freiwilligkeit beruht.</p> <p>Mit der Erteilung der Genehmigung einer Beurlaubung vom Unterricht ist die Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht verbindlich.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten
<p>B Weitere Teilnahme am Präsenzunterricht in der deutschen Schule</p>	
Mein Kind soll in der Vorklasse/BVJA-Klasse auf den Schulabschluss vorbereitet werden.	Ja
Mein Kind besucht weiterhin eine Regelklasse und wird dort auf den Schulabschluss vorbereitet.	Nein
Ort, Datum	Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten

Ім'я та прізвище одного з опікуна			
Ім'я та прізвище дитини			
Адреса	Дата народження		
школа, яку дитина відвідувала у Мекленбурзі-Передній Померанії			
поточний клас			
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ак</td> <td>ні</td> </tr> </table>		ак	ні
ак	ні		
Моя дитина зараз відвідує підготовчий клас.			
Зараз моя дитина відвідує звичайний клас			
<p>A Виключне використання онлайн-пропозицій українських шкіл та навчальних платформ за умови дозволу на звільнення від занять відповідно до § 8 Постанови про обов'язкову освіту (Постанова про обов'язкову освіту Мекленбургу-Передньої Померанії, від 27 липня 2021)</p> <p>Моя дитина з _____/_____ навчального року обов'язково бере участь в українському онлайн-навчанні наступної школи/ наступного організатора:</p>			
<p>Інформація про школу/організатора навчання</p> <p>Своїм підписом я підтверджую, що прийняття пропозиції щодо проходження українського онлайн-навчання є добровільним.</p> <p>У разі надання дозволу на звільнення від занять, участь в українському онлайн-навчанні є обов'язковою.</p>			
Місто, дата	Підпис одного з опікуна		
<p>B Подальша участь в очному навчанні у німецькій школі</p>			
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ак</td> <td>ні</td> </tr> </table>		ак	ні
ак	ні		
Моя дитина буде готуватися до закінчення школи у підготовчому класі.			
Моя дитина далі відвідує звичайний клас і готується там до закінчення школи.			
Місто, дата	Підпис одного з опікуна		

BIKO - Formular 4
Lernentwicklungsbericht

Name der Schule	
Schularten	Schulort
Vorname und Name	Geburtsdatum
	1. / 2. 20 ___ / ___
DaZ- Vorklasse seit:	Für das Schulhalbjahr im Schuljahr
Bemerkungen zur individuellen Lernentwicklung	
Fehltage	Davon unentschuldigt
Anlage: Niveaubeschreibung	
Ort, Datum	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
	Stempel/Siegel
Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter
Empfangsbestätigung	
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte/r/Vormund

Vom Sprachmittlerservice auszufüllen

Sprachmittlerservice	
Name der Schule	
Dienststellenummer der Schule	
Vorname und Nachname der Schülern/des Schülers	
Einsatzdatum	
Anlass für die Sprachmittlung	
Sprache in die gedolmetscht/übersetzt werden soll	
Einsatzzeit in Stunden und Minuten	
Einsatzkosten in €	
Fahrstrecke in km (Hin- und Rückweg)	
Fahrkosten gesamt in €	
Gesamtkosten	

Vom Ministerium auszufüllen

Lfd. Nr.	
Bewilligung	

Vom Sprachmittlerservice auszufüllen

Bestätigung des Einsatzes und Angaben zu eventuellen Abweichungen des Antrages.

Abweichungen	in Stunden/ km/Datum	Tatsächlicher Aufwand in €
In der Einsatzzeit		
In der Hin- und Rückfahrt		
Am Einsatzdatum		
Sonstiges:		
Neuer Gesamtbetrag		
Ort, Datum	Unterschrift	